

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/aea4e7fc-932d-3575-87ba-ab8c7916ed72>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

## § 459i StPO - Mitteilungen

(1) <sup>1</sup>Der Eintritt der Rechtskraft der Einziehungsanordnung nach den [§§ 73 bis 73c](#) und [76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches](#), auch in Verbindung mit [§ 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches](#), wird demjenigen, dem ein Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten aus der Tat erwachsen ist, unverzüglich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung ist zuzustellen; [§ 111i Absatz 4](#) gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Mitteilung ist im Fall der Einziehung des Gegenstandes mit dem Hinweis auf den Anspruch nach [§ 459h Absatz 1](#) und auf das Verfahren nach [§ 459j](#) zu verbinden. <sup>2</sup>Im Fall der Einziehung des Wertersatzes ist sie mit dem Hinweis auf den Anspruch nach [§ 459h Absatz 2](#) und das Verfahren nach den [§§ 459k bis 459m](#) zu verbinden.

